

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG 3050

Bregenz, am 20.10.1987

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	70 - GE 987
Datum:	27. OKT. 1987
	30. Okt. 1987
Verteilt	

Kreuz
St. Pöschner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichs-
gesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rück-
zahlungsbegünstigungsgesetz, das Umwelt- und Wasserwirtschafts-
fondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1986, das Wohnhaus-
sanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
geändert werden und das Bundesgesetz vom 24.11.1972,
BGBl. Nr. 443/1972, aufgehoben wird - Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25.09.1987, GZ. 61 2102/24-II/11/87

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf, letzte Fassung vom 8. Oktober 1987, wird
wie folgt Stellung genommen:

Finanzausgleichsgesetz 1985:

Zu Z. 8:

Die Länder haben mit dem Bund unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines
Gesamtpaketes über die Verländerung der Wohnbauförderung, die Krankenanstalten-
finanzierung und die Lehrerbesoldung vereinbart, daß die Ansprüche der Länder
auf die zweckgebundenen Wohnbauförderungsmittel ab 01.01.1988 um 10 Prozent-
Punkte gegenüber dem bisherigen Rechtszustand gekürzt werden. Weitere Mittel-
kürzungen im Bereich des sozialen Wohnbaus, wie beispielsweise Wegfall der
Zweckzuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, wurden nicht vereinbart.
Vielmehr sollten die Länder zum vorübergehenden Ausgleich ihrer Ausfälle aus
den Wohnbauförderungsmitteln zwei Drittel des Erlöses aus dem Verkauf der bei-
den großen Bundesfonds (BWSF, WW- und Stadterneuerungsfonds) erhalten.

Die Absicht des Bundes, bereits die Ansprüche der Länder auf Wohnbauförderungsmittel für das 4. Quartal 1987 um 1/10 zu kürzen, verstößt daher nach Auffassung des Landes gegen die getroffene Vereinbarung. Eine Kürzung der Wohnbauförderungsmittel bereits für das 4. Quartal 1987 ist auch deshalb nicht einzusehen, weil

- die Zusicherungen über Wohnbauförderungsdarlehen, Annuitätenzuschüsse, Wohnbeihilfen u.dgl. nach der bisherigen Rechtslage erfolgten bzw. weiterhin erfolgen und die Mittel für das 4. Quartal 1987 daher ungeschmälert zur Einhaltung dieser Zusagen zur Verfügung stehen müssen und
- die Ende Jänner 1988 zu überweisenden Wohnbauförderungsmittel für das letzte Quartal 1987 aus Ertragsanteilen der Monate Oktober, November und Dezember 1987 stammen und daher nicht einzusehen ist, warum der Bund auch für diese Einnahmen 10 % für eigene Zwecke bekommen soll, während der "Tauschgegenstand", nämlich die Verlängerung der Wohnbauförderung, erst zum 01.01.1988 Platz greifen wird.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zum "Wohnhaussanierungsgesetz" verwiesen.

Katastrophenfondsgesetz 1986:

Kein Einwand

Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987:

Kein Einwand

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz:

Kein Einwand

Wohnbauförderungsgesetz 1984:

Kein Einwand

Wohnhaussanierungsgesetz:

Wie bereits erwähnt, wurde der Entfall der Zweckzuschüsse des Bundes nach dem Wohnhaussanierungsgesetz ab 01.01.1988 zwischen Ländern und Bund nicht

vereinbart. Dieser Entfall würde für die Länder bedeuten, daß ab Beginn des Jahres 1988 jährlich nicht nur etwa 1,8 Mrd. S an Mitteln für die Wohnbauförderung, sondern zusammen mit den Wohnhaussanierungsmitteln nahezu 2 Mrd. S jährlich ausfallen.

Im Sinn des mit dem Bund getroffenen Übereinkommens ist daher zu fordern, daß der Bund den Ländern die bisher nach dem Wohnhaussanierungsgesetz gewährten Zweckzuschüsse in gleicher Höhe über einen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 zu regelnden Zweckzuschuß abgilt oder den Überweisungsprozentsatz für die Wohnbauförderungsmittel so erhöht, daß er auch die Zweckzuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz mit umfaßt.

Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz:

Kein Einwand

Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer- und Körperschaftssteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972:

Kein Einwand.

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß die Zustimmung der Vorarlberger Landesregierung unter zwei grundsätzlichen Voraussetzungen erfolgt:

1. Die Verlängerung der Wohnbauförderung und die den Ländern hierfür zukommenden finanziellen Ansprüche sind diesen durch den Abschluß eines Staatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG auf Dauer zu sichern.
2. Es kommt darüber hinaus mit den Ländern zu einer einvernehmlichen Regelung auch der Bereiche "Landeslehrerbesoldung" und "Krankenanstaltenfinanzierung".

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

